
Gemeinde Pilsach

Ausweisung von Freiflächen- Photovoltaik-Anlagen



Standortgutachten Flst. 1004,
Gmkg. Dietkirchen

Februar 2022



Bearbeitung:

Max Wehner, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Lisa Berner, B.Eng. Landschaftsplanerin

TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner

Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH

90491 nürnberg oedenberger straÙe 65 tel 0911/39357-0



Gliederung	Seite
1. ANLASS	2
2. LAGE DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES UND ÖRTLICHE SITUATION	2
3. EIGNUNGSBEWERTUNG	4
3.1 Natur- und Landschaftsschutz	4
Nutzung	4
Schutzgebiete und Biotope	4
Landschaftsbild	4
Vorbelastungen	5
Schutzwürdige Arten	5
3.2 Einordnung / Einfügung in die vorhandene Umgebung	5
3.3 Landes- und städteplanerische Ziele	5
Landesentwicklungsprogramm	5
Regionalplan	6
Flächennutzungsplan	6
Freiflächen-Verordnung	6
3.4 Emissionsgrenzwerte	6
3.5 Blendwirkung	7
Wohngebiete	7
Straßen	7
Bahnlinien	7
3.6 Zulässige Gesamtfläche	7
4. TABELLARISCHE ZUSAMMENFASSUNG	8

1. Anlass

Mit der Ausweisung von Standorten für Freiflächenphotovoltaik will die Gemeinde Pilsach einen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Gleichzeitig soll durch die Anwendung von einfachen und nachvollziehbaren Kriterien städtebaulichen Fehlentwicklungen vorgebeugt und zufallsgesteuerter Flächennutzung verhindert werden.

Um Vorhaben zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen zu realisieren, ist im Weiteren ein entsprechendes Bauleitplanverfahren erforderlich, mit einer Darstellung als (Sonderbau-)Fläche für Photovoltaik im wirksamen Flächennutzungsplan und einem Bebauungsplan. Hierfür stellt das vorliegende Standortgutachten eine notwendige Entscheidungsgrundlage dar.

Untersucht werden einzelne Flächen, die bereits von der Gemeinde als mögliche Standorte ermittelt wurden. Im vorliegenden Gutachten wird das Flurstück 1004, Gemarkung Dietkirchen, untersucht.

2. Lage des Untersuchungsgebietes und örtliche Situation

Das zu untersuchende Flurstück 1004, Gemarkung Dietkirchen, liegt im Gemeindegebiet Pilsach, nördlich des Ortsteils Giggling und nordöstlich des Ortsteils Laaber.

Der zugehörige Naturraum ist die „Fränkische Alb“ mit der Untereinheit „Mittlere Frankenalb“.

Das Flurstück liegt südlich an den größeren zusammenhängende Waldbestand „Frühmeißholz“ angrenzend und ist deutlich nach Süden exponiert (Höhenunterschied ca. 17 m). Im Westen liegt die bewaldete Kuppe des Ellerbergs, während weiter im Osten die Topographie durch das Rosental bzw. das Pechtal bestimmt wird.

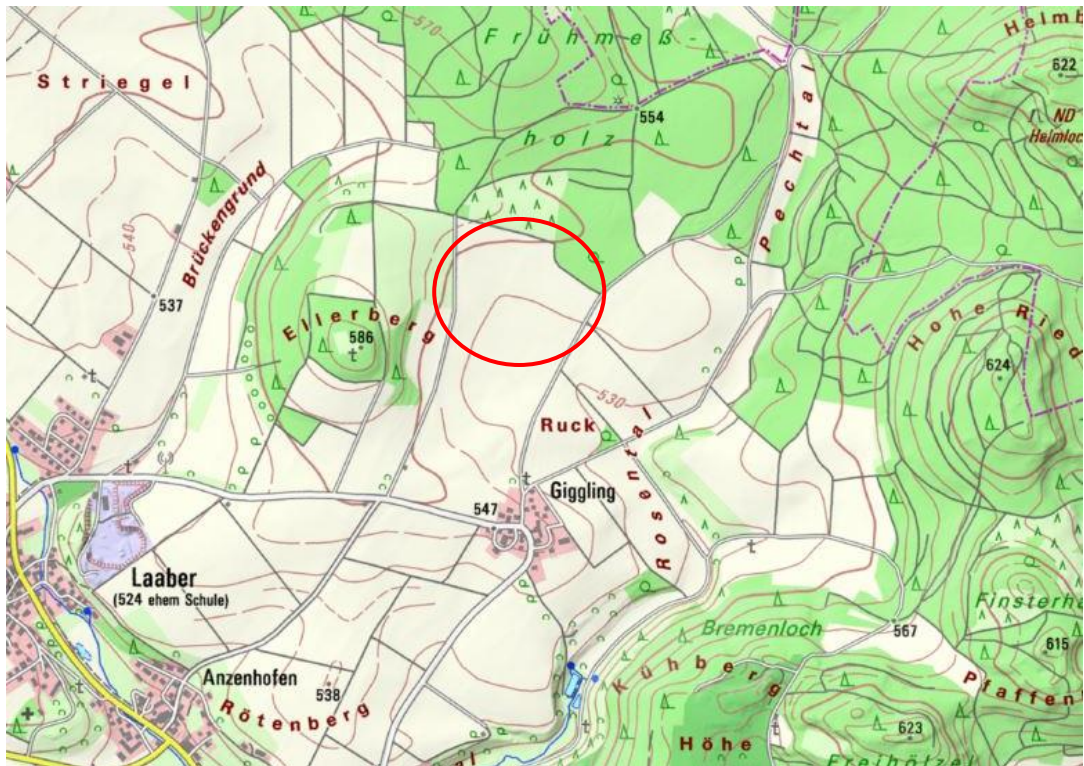


Abb.1: Lageplan des Untersuchungsbereichs (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung, BayernAtlas, 2022)



Abb.2: Luftbild des Flst. 1004, Gmkg. Dietkirchen (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung, BayernAtlas, 2022)

3. Eignungsbewertung

Nachfolgend werden die einzelnen, von der Gemeinde definierten Kriterien aufgeführt und hinsichtlich der Eignung als PV-Standort bewertet.

3.1 Natur- und Landschaftsschutz

Nutzung

Das Flurstück befindet sich aktuell in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Derzeit findet eine ackerbauliche Nutzung statt.

Auch die umgebenden Flächen werden überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Norden grenzen Waldbestände, überwiegend Nadelholzforst, an.

Die Boden- bzw. Ackerzahlen schwanken und reichen von 66/55 im Südosten bis 48/39 im Norden. Im Durchschnitt betrachtet handelt es sich um Böden mit einer mittleren Ertragsfähigkeit.

Grundsätzlich sind landwirtschaftlich genutzte Flächen gut als PV-Standorte geeignet. Mit dem Flst. 1004 wird keine besonders hochwertige landwirtschaftliche Nutzfläche überplant.

Schutzgebiete und Biotop

Auf dem Flurstück und in der näheren Umgebung befinden sich keine Schutzgebiete des Naturschutzes oder Biotop der bayerischen Biotopkartierung. Erst in ca. 200 m westlich bzw. östlich sind kartierte Biotop zu finden. Hierbei handelt es sich vor allem um Altgrasbestände und Sukzessionsgehölze.

Einer Nutzung des Flst. 1004 als PV-Standort stehen keine Schutzgebietsbelange entgegen.

Landschaftsbild

Das Flurstück liegt auf der leicht wellig reliefierten Hochfläche in intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flur. Strukturelemente wie Hecken oder Einzelbäume sind nur vereinzelt entlang der umlaufenden Flurwege vorhanden. Im Norden an das Flurstück angrenzend liegt der Waldbestand „Frühmeißholz“, der überwiegend von Nadelbäumen aufgebaut wird.

Größere landschaftsbildprägende Strukturen finden sich im Westen mit dem waldbestandenen Ellerberg und weiter im Osten mit dem zusammenhängenden Waldgebiet um die Erhebungen Helmberg und Hohe Ried.

Im direkten Umfeld der untersuchten Flächen sind keine Vorbelastungen (z.B. Windkraftanlagen, größere Straßen) zu finden. Erst 2,7 km südwestlich stehen Windkraftanlagen in der Nähe der Autobahn A3. Diese sind vom untersuchten Flurstück aus zu sehen.

Rad- und Wanderwege, die den Bereich für die Freizeitnutzung bedeutsam machen würden, sind erst im weiteren Umfeld vorhanden (Gemeinde Pilsach - weiß auf blau 2 (Pechtalweg)).

Das Flurstück liegt in einem eher landwirtschaftlich geprägten Raum ohne besondere Kulturlandschaftselemente. Der Landschaftsbildraum ist von geringer Bedeutung. Strukturen, die eine PV-Anlage hinsichtlich der Einsehbarkeit abschirmen sind weitgehend vorhanden (Waldbestände im Norden und Westen, Topographie). Lediglich nach

Süden hin fehlen abschirmende Elemente, sodass die Fläche von der Ortschaft Giggling aus einsehbar ist. Freizeit- bzw. Erholungsnutzung wird nicht beeinträchtigt, sofern eine Eingrünung der Anlagen erfolgt.

Vorbelastungen

Im direkten Umfeld der Fläche sind keine Vorbelastungen vorhanden. Erst in ca. 1,3 km im Nordwesten verläuft die Bundesstraße B299. An dem auch noch Steinbruch betrieben wird. Andere technische Vorbelastungen wie Windräder finden sich erst in ca. 2,7 km Entfernung südwestlich in der Nähe der Autobahn A3.

Die nähere Umgebung des Flurstücks 1004 ist nicht (technisch) vorbelastet.

Schutzwürdige Arten

Trotz der Nähe zum Waldbestand im Norden und im Westen sowie vereinzelter Gehölzstrukturen an den umlaufenden Flurwegen ist das Vorkommen von Feldlerchen nicht ausgeschlossen. Ersatzlebensräume für Feldlerchen sind jedoch leicht herstellbar. Da Gehölzbestände auf der Fläche fehlen, werden keine gehölzbrütenden Vogelarten beeinträchtigt. Auch für Reptilien wie die Zauneidechse fehlen geeignete Lebensraumstrukturen auf dem Flurstück 1004, am Waldrand sind vorkommen nicht.

Auf der Flächen des Flst.1004 sind schutzwürdige Arten (nur Feldvögel) zu erwarten, deren Lebensraum durch Ersatzlebensräume leicht hergestellt werden kann.

3.2 Einordnung / Einfügung in die vorhandene Umgebung

In der Umgebung der Fläche finden sich keine Siedlungsbereiche oder Hauptverkehrswege, an die direkt angebunden wird. Mit der Entwicklung des Standortes als PV-Fläche wird der intensiv genutzten Agrarlandschaft ein technisches Element hinzugefügt.

Bezüglich der Einsehbarkeit liegt das Flurstück in einer Nische zwischen Wald und Geländekuppen. Nach Süden besteht eine deutliche Einsehbarkeit zum Ortsteil Giggling.

3.3 Landes- und städteplanerische Ziele

Landesentwicklungsprogramm

Das LEP Bayern (2013) (sowie die nichtamtliche Lesefassung, Stand 2020) enthält die Aussage, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne der gebotenen Siedlungsanbindung darstellen.

Weiterhin gelten folgende Grundsätze zu Freiflächen-Fotovoltaik-Anlagen:

6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Dieser Grundsatz findet hier keine Beachtung, Vorbelastungen sind nicht vorhanden.

Regionalplan

Im Regionalplan Regensburg (11) finden sich keine Aussagen und Darstellungen zu Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen für das Flst. 1004 keine Einwände hinsichtlich der Nutzung als PV-Standort.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Pilsach werden keine Darstellungen zu PV-Anlagen getroffen.

Der Nutzung des Flst. 1004 als PV-Standort stehen keine Aussagen des FNP gegenüber. Bei einer Überplanung ist eine Änderung des FNP erforderlich.

Freiflächen-Verordnung

Im Jahr 2017 hat die Bayerische Staatsregierung die Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossen. Damit wurden die Voraussetzungen für die Förderfähigkeit von Photovoltaik-Projekten auch auf Acker- und Grünlandflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten geschaffen.

Der Planbereich liegt innerhalb des benachteiligten Gebiets, d.h. die Förderfähigkeit gem. Bayerische Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 7. März 2017 nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. h und i EEG 2017 ist gegeben.

3.4 Emissionsgrenzwerte

Rechtlich zählen Photovoltaikanlagen zu den Immissionsquellen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Ebenso wie das Baurecht dient es dem Nachbarschaftsschutz, insbesondere dem Gebot der Rücksichtnahme. Entsprechend können auch Lichtimmissionen durch Reflexionen schädliche Umwelteinwirkungen sowie Belästigungen darstellen.

Probleme können sich ergeben, wenn in geringem Abstand Wohnbebauung besteht, denn dort kann es durch Reflexionen der Sonne an Photovoltaikmodulen zu Blendungen kommen. Es gibt hier aber keine Grenzwerte, auch die Rechtsprechung ist uneinheitlich.

Hilfsweise wird davon ausgegangen, dass Immissionen von Photovoltaikanlagen ähnlich denen des Schattenwurfs von Windenergieanlagen einzustufen sind. Daraus ergibt sich die Empfehlung, an den Immissionsorten die gleichen Einwirkzeiten nicht zu überschreiten, d. h. eine maximale Blenddauer von 30 Minuten pro Tag und kumuliert 30 Stunden im Jahr kann als Orientierungswert angenommen werden (Vorschlag des Fachverbandes für Strahlenschutz e. V. (FS). Diese Auffassung wird auch von der Bund /Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vertreten.

Allgemein kann ein Abstand von 100 m zur Wohnbebauung als verträglich angesehen werden.

3.5 **Blendwirkung**

Wohngebiete

Im direkten Umfeld der Fläche finden sich keine Wohngebiete. Die nächste Siedlung befindet sich mit Giggling ca. 500 m (Grenze des Teilbereiches der geplanten 9 ha Anlage) südlich des Untersuchungsgebiets. Gemäß dem Hinweispapier der LAI zu Lichtimmissionen brauchen Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt werden. Eine Blendwirkung ist demnach unwahrscheinlich.

Für weitere Siedlungen im Umfeld sind aufgrund der Topographie Blendwirkung ausgeschlossen.

Straßen

In ca. 2,7 km Entfernung im Südwesten verläuft die Autobahn A3. Aufgrund der Topographie, sowie der Eingrünung der Autobahn ist mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen.

In ca. 1,3 km Entfernung im Norden verläuft die Bundesstraße B299. Auch hier ist aufgrund der Topographie nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen.

Bahnlinien

Weder im direkten noch im erweiterten Umfeld der Fläche ist eine Bahnlinie vorhanden.

3.6 **Zulässige Gesamtfläche**

Die zulässige Gesamtfläche wird in der Gemeinde Pilsach auf 10 ha pro Anlage begrenzt.

Das Flurstück hat eine Gesamtgröße von 13 ha.

In die Planung werden jedoch nicht das gesamte Flurstück mit einbezogen, sondern eine Gesamtfläche von 9 ha.

Die zulässige Gesamtfläche wird nicht überschritten.

4. Tabellarische Zusammenfassung

Kriterium	Bestand	Bewertung
Natur- und Landschaftsschutz		
Nutzung	Acker- und Grünlandnutzung	Positiv
Schutzgebiete und Biotope	Keine Schutzgebiete betroffen	Positiv
Landschaftsbild	Hochfläche mit wenigen Gehölzstrukturen; Sichtbeziehung nach Giggling	Negativ
Vorbelastungen	Keine Vorbelastungen vorhanden	Negativ
Schutzwürdige Arten	keine Eingriffe in Gehölzbestände zu erwarten, Feldlerche ist ausgleichbar	Positiv
Einordnung / Einfügung in die vorhandene Umgebung		
Einordnung / Einfügung	Keine Siedlungs- oder Verkehrsanbindung	Negativ
Landes- und städteplanerische Ziele		
Landesentwicklungsprogramm	PV möglichst auf vorbelasteten Standorten	Negativ
Regionalplan	Keine Aussage zu PV, keine widersprechenden Aussagen	Positiv
Flächennutzungsplan	Keine Aussage zu PV, keine widersprechenden Aussagen	Positiv
Freiflächen-Verordnung	Lage in benachteiligtem Gebiet	Positiv
Emissionsgrenzwerte		
Emissionsgrenzwerte	Orientierungswerte werden nicht überschritten	Positiv
Blendwirkung		
Wohngebiete	Keine Wohngebiete betroffen, Mindestabstand ca..500m	Positiv
Straßen	Keine Straßen betroffen	Positiv
Bahnlinie	Keine Bahnlinie betroffen	Positiv
Zulässige Gesamtgröße		
Gesamtgröße	9 ha	Positiv
Gesamtbewertung		Positiv

Auf Grundlage der bewerteten Kriterien ist wird der Standort als geeignet für PV-Nutzung eingestuft.

Aus Sicht des Landschaftsbildes sind jedoch Maßnahmen zu treffen, damit keine negativen Beeinträchtigungen verbleiben.